

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 9. Februar 2010 Geschäftszeichen: I 56-1.65.24-64/09

Zulassungsnummer:
Z-65.24-474

Geltungsdauer bis:
28. Februar 2015

Antragsteller:

GOK Regler- und Armaturengesellschaft mbH & Co. KG
Obernbreiter Straße 2-16, 97340 Marktbreit

Zulassungsgegenstand:

Leckanzeiger auf Flüssigkeitsbasis Baureihe LAG 2000

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten und drei Anlagen mit vier Seiten.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind Flüssigkeitsleckanzeiger (Beispiel siehe Anlage 1) der Baureihe LAG 2000. Der Leckanzeiger besteht aus dem Leckanzeigeflüssigkeitsbehälter mit Gebeeinrichtung, der Geberleitung und dem Anzeigegerät. Im Überwachungsraum des Tanks befindet sich Leckanzeigeflüssigkeit, die bis zum Schauglas des Leckanzeigeflüssigkeitsbehälters eingefüllt ist. Tauchen die Spitzen der Gebeeinrichtung in die Leckanzeigeflüssigkeit, ist der Stromkreis zwischen den beiden Elektroden der Gebeeinrichtung geschlossen. Bei einem eventuellen Leck des Tanks fließt die Leckanzeigeflüssigkeit aus. Die Spitzen der Gebeeinrichtung liegen frei, der Stromkreis ist unterbrochen und am Anzeigegerät wird ein akustischer und optischer Alarm angezeigt.

(2) Der Leckanzeiger darf an geeignete Überwachungsräume von doppelwandigen Behältern und von Behältern mit Leckschutzauskleidung oder Leckschutzummantelung angeschlossen werden. Die Behälter und die Leckschutzauskleidungen bzw. -ummantelungen müssen drucklos betrieben werden und einen bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis haben, aus dem hervorgeht dass sie für die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten sowie für den Anschluss eines Leckanzeigers mit Flüssigkeitssystem geeignet sind. Die zulässige Dichte der Lagerflüssigkeit ist dem bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis bzw. der diesem zugrunde liegenden Norm der Behälter bzw. Leckschutzauskleidungen/-ummantelungen zu entnehmen. Durch den bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis muss bestätigt sein, dass der Überwachungsraum für den statischen Druck durch die Leckanzeigerflüssigkeit ausgelegt ist.

Das Überwachungsraumvolumen der Anlage darf maximal 1 m³ betragen. An unterirdische Behälter darf der Leckanzeiger nur angeschlossen, wenn diese vor dem 31.12.2002 eingebaut wurden und seitdem ebenfalls mit einem Flüssigkeitsleckanzeiger überwacht wurden.

(3) Mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird der Nachweis der Funktionssicherheit des Zulassungsgegenstandes im Sinne von Absatz (1) erbracht.

(4) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche (z. B. 1. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz - Niederspannungsverordnung -, Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten - EMVG -, 11. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz - Explosionsschutzverordnung -) erteilt.

(5) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfallen für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung und Bauartzulassung nach § 19 h des WHG¹.

(6) Die Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (siehe Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Allgemeines

Der Leckanzeiger und seine Teile müssen den besonderen Bestimmungen und der Anlage dieses Bescheids sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.



¹ WHG:19. August 2002; Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)

2.2 Eigenschaft und Zusammensetzung

(1) Zulassungsgegenstand ist der Leckanzeiger

Typ LAG 2000 A (alternative Bezeichnung: 16 SC.R) mit Relaisausgang für Anschluss zusätzlicher Betriebsmittel,

Typ LAG 2000 B (alternative Bezeichnung: 16 SC) ohne Relaisausgang.

Die Bauteile und Bauteilkomponenten sind in der Montage- und Bedienungsanleitung² angegeben.

(2) Bei größeren Lagerbehältern dürfen auch mehrere Leckanzeigeflüssigkeitsbehälter auf gleichem Höhenniveau hintereinander geschaltet werden.

(3) Der Nachweis der Funktionssicherheit des Zulassungsgegenstands im Sinne von Abschnitt 1(1) wurde nach den ZG-LAGB³ erbracht.

2.3 Herstellung und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

Der Leckanzeiger darf nur in den Werken des Antragstellers hergestellt werden. Er muss hinsichtlich Bauart, Abmessungen und Werkstoffen den in der im DIBt hinterlegten Liste aufgeführten Unterlagen entsprechen.

2.3.2 Kennzeichnung

Der Leckanzeiger, dessen Verpackung oder dessen Lieferschein, muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Außerdem ist das Herstellungsjahr anzugeben. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind. Darüber hinaus sind die Teile des Zulassungsgegenstandes mit der Typbezeichnung zu versehen.

2.4 Übereinstimmungsnachweis

2.4.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Leckanzeigers mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss im Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung des Leckanzeigers durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist eine Stückprüfung jedes Leckanzeigers durchzuführen. Durch eine Stückprüfung hat der Hersteller zu gewährleisten, dass die Werkstoffe, Maße und Passungen sowie die Bauart dem geprüften Baumuster entsprechen und der Leckanzeiger funktionssicher ist.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Leckanzeigers,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Leckanzeigers,
- Ergebnisse der Kontrollen oder Prüfungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

² Vom TÜV Nord geprüfte Montage- und Bedienungsanleitung des Antragstellers vom Oktober 2009 für das Leckanzeigergerät LAG 2000

³ ZG-LAGB:1996-01; Zulassungsgrundsätze für Leckanzeigergeräte des Deutschen Instituts für Bautechnik⁶



Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Wenn ein Einzelteil den Anforderungen nicht entspricht, ist es so zu handhaben, dass eine Verwechslung mit übereinstimmenden Zulassungsgegenständen ausgeschlossen ist. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.4.3 Erstprüfung des Leckanzeigers durch eine anerkannte Prüfstelle

Im Rahmen der Erstprüfung sind die in den ZG-LAGB aufgeführten Funktionsprüfungen durchzuführen. Wenn die der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zugrunde liegenden Nachweise an Proben aus der laufenden Produktion erbracht wurden, ersetzen diese Prüfungen die Erstprüfung.

3 Bestimmungen für den Entwurf

(1) Der hydrostatische Druck der Leckanzeigerflüssigkeit am tiefsten Punkt des Lagerbehälters muss mindestens 3 kPa höher als der Druck sowohl der Lagerflüssigkeit als auch des gegebenenfalls vorhandenen Grundwassers an diesem Punkt sein. Dabei darf der zulässige Druck im Überwachungsraum nicht überschritten werden.

(2) Es dürfen nur Leckanzeigerflüssigkeiten verwendet werden, die in der "Liste der Leckanzeigerflüssigkeiten für Überwachungsräume doppelwandiger Behälter oder doppelwandiger Rohrleitungen" (Stand März 2005, siehe Anlage 3 Blatt 1 und 2) enthalten sind. Für folgende Lagermedien ist eine Verträglichkeit mit den Leckanzeigerflüssigkeiten gegeben:

- Heizöl EL, Dieselmotorenkraftstoff,
- Fettsäure-Methylester (Biodiesel/Bioheizöl)
- Gemische von Heizöl EL bzw. Dieselmotorenkraftstoff und Fettsäure-Methylester,
- Ottomotorenkraftstoff,
- Ethanol,
- Gemische von Ottomotorenkraftstoff und Ethanol,
- Pflanzenöle.

Für andere Lagermedien ist durch einen Sachverständigen nach Wasserrecht, gegebenenfalls auf Grundlage eines Gutachtens, bestätigen zu lassen, dass ein Gemisch mit der Leckanzeigerflüssigkeit zu keinen gefährlichen Reaktionen oder Sedimentationen führt.

(3) Das Anzeigergerät darf nur in Räumen und die Leckanzeigerflüssigkeitsbehälter nur in Räumen oder Domschächten installiert werden.

4 Bestimmungen für die Ausführung

(1) Der Leckanzeiger muss entsprechend der Montage- und Bedienungsanleitung eingebaut und in Betrieb genommen werden. Mit dem Einbauen, Instandhalten, Instandsetzen und Reinigen dieses Leckanzeigers dürfen nur solche Betriebe beauftragt werden, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 19 I WHG sind und zusätzlich über Kenntnisse des Brand- und Explosionsschutzes verfügen, wenn diese Tätigkeiten an Behältern für Lagerflüssigkeiten mit einem Flammpunkt ≤ 55 °C durchgeführt werden.

(2) Die Tätigkeiten nach (1) müssen nicht von Fachbetrieben ausgeführt werden, wenn sie nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen sind oder der Hersteller des Leckanzeigers die Tätigkeiten mit eigenem, sachkundigem Personal ausführt. Die arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen bleiben unberührt.



5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung und wiederkehrende Prüfung

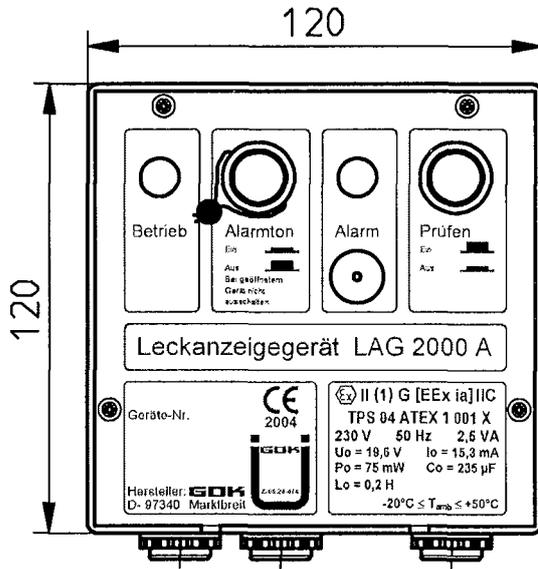
(1) Der Leckanzeiger muss entsprechend der Montage- und Bedienungsanleitung eingebaut und betrieben werden. Die Montage- und Bedienungsanleitung ist vom Hersteller mitzuliefern.

(2) Mindestens einmal im Jahr ist die Funktions- und Betriebssicherheit des Leckanzeigers, sofern er zu einer fachbetriebspflichtigen Anlage gehört, durch einen Fachbetrieb nach WHG ansonsten durch sachkundiges Personal des Betreibers entsprechend der Montage- und Bedienungsanleitung zu prüfen.

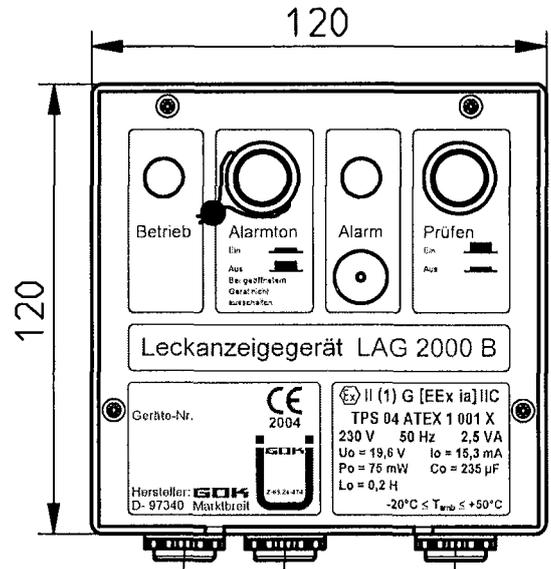
Eggert



Anzeigegerät LAG 2000 A



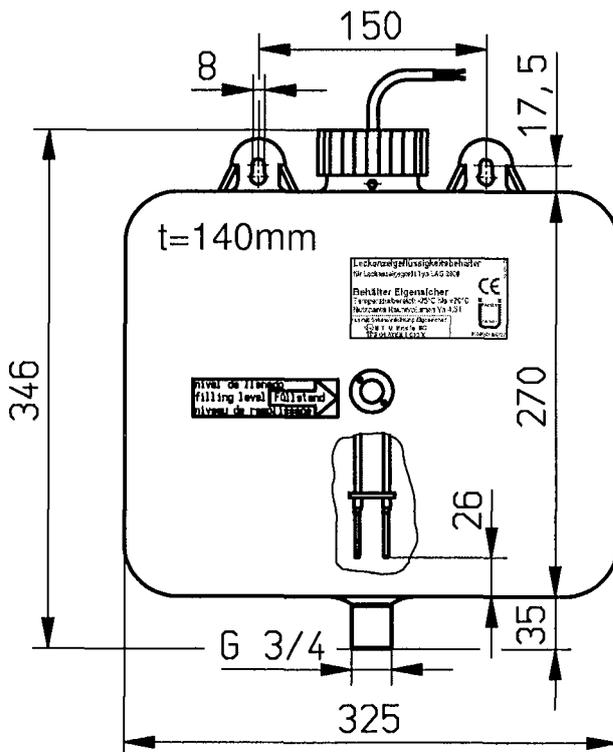
Anzeigegerät LAG 2000 B



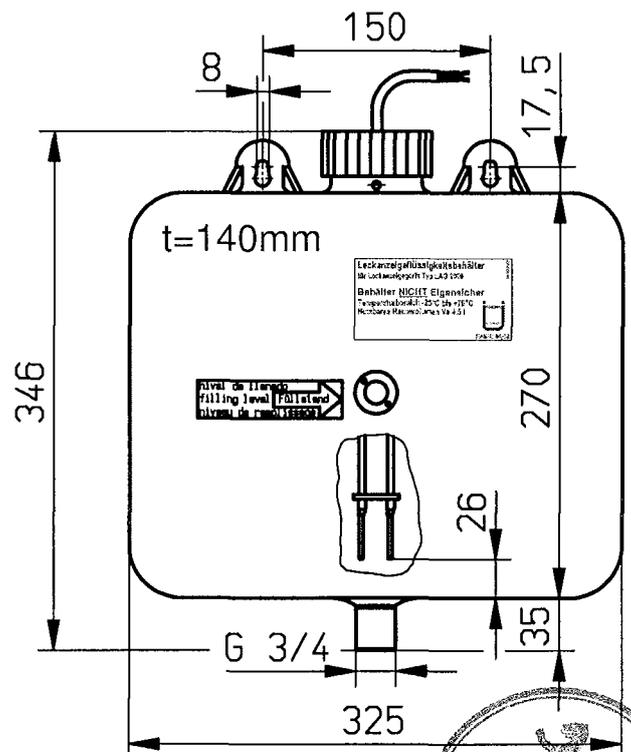
Baujahr 04/09
 Zusatzalarm (Relaisausgang)
 max. Kontaktbelastung 100 VA
 max. Schaltspannung 250 V~
 max. Schaltstrom 1,0 A

Aufkleber: Relaisausgang
 seitlich am Gehäuse
 nur für Typ LAG 2000 A

Leckanzeigeflüssigkeitsbehälter mit Gebereinrichtung Ausführung: Eigensicher



Leckanzeigeflüssigkeitsbehälter mit Gebereinrichtung Ausführung: Nicht eigensicher

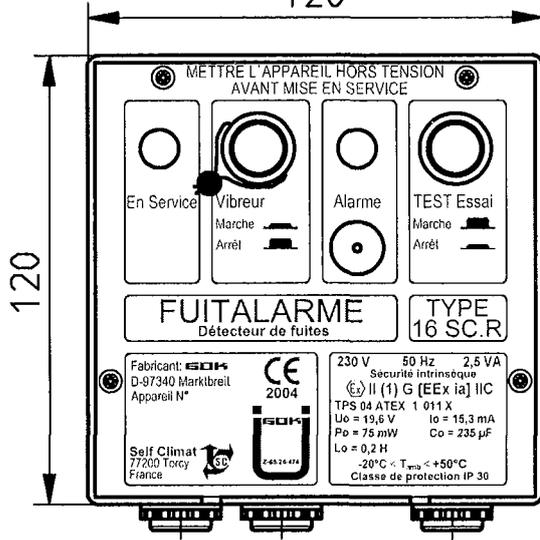


LAG Zulassungsunterlagen SK10731b Anl. 1

<p>REGLER- UND ARMATUREN GMBH & CO. KG. 97340 MARKTBREIT</p>	<p>Zulassungsgegenstand Leckanzeigegerät Baureihe LAG 2000 Leckanzeiger für Flüssigkeitssysteme Typen: LAG 2000 A + LAG 2000 B Ausführungen: Eigensicher und Nicht eigensicher</p>		<p>Anlage 1 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung: Z-65.24-474 vom 09.02.2010</p>							
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Gezeichnet</th> <th>Tag</th> <th>Name</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Lauer</td> <td>02.04.2009</td> <td>Lauer</td> </tr> <tr> <td>Dr. Richter</td> <td>08.02.2010</td> <td>Dr. Richter</td> </tr> </tbody> </table>	Gezeichnet		Tag	Name	Lauer	02.04.2009	Lauer	Dr. Richter	08.02.2010
Gezeichnet	Tag	Name								
Lauer	02.04.2009	Lauer								
Dr. Richter	08.02.2010	Dr. Richter								

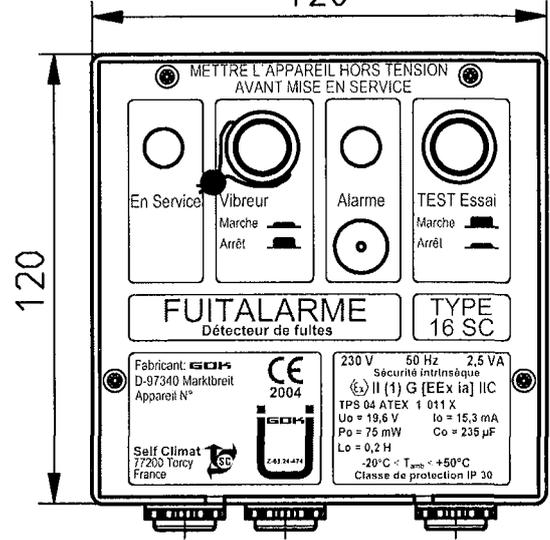
Anzeigerdrt 16 SC.R

120



Anzeigerdrt 16 SC

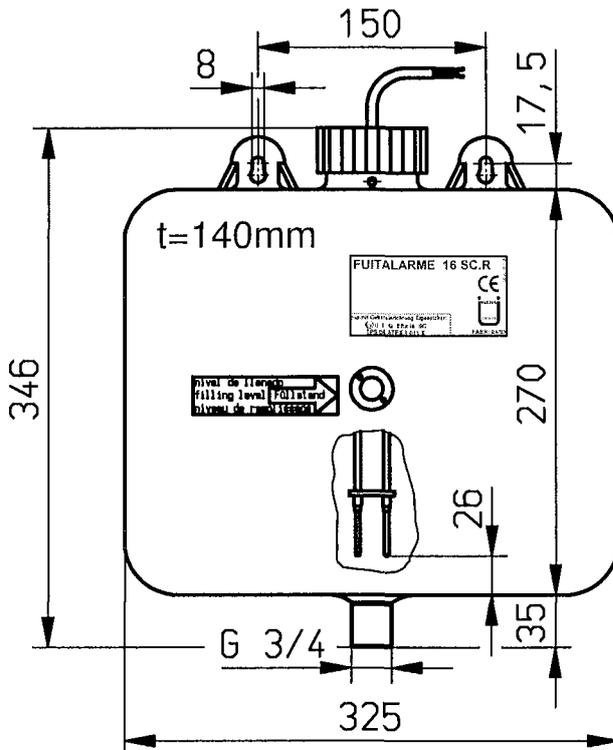
120



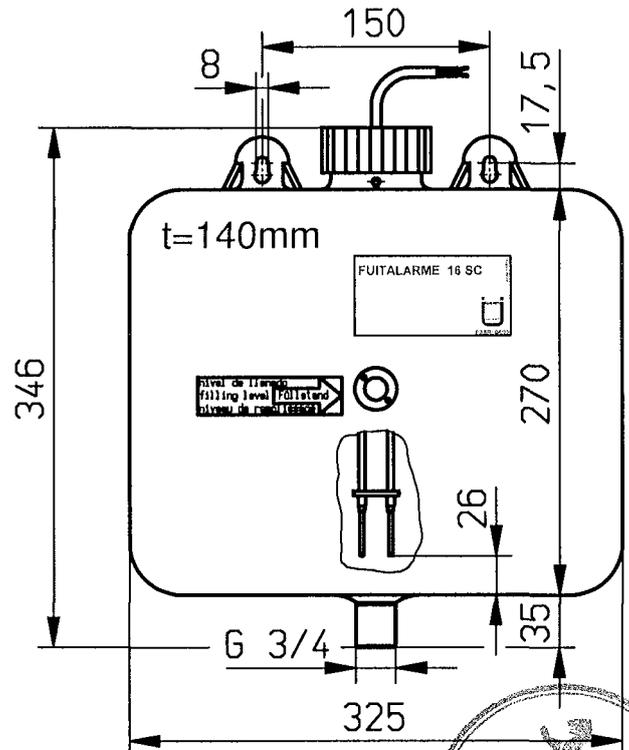
DATE DE FABRICATION 04/09
CONNECTION ALARME EXTERNE
 CHARGE DE CONTACT MAX. 100 VA
 TENSION COMMUTATRICE MAX. 250 V
 COURANT DE COMMUTATION MAX. 1,0 A

Aufkleber: Relaisausgang
 seitlich am Geh'use
 nur f'ur Typ 16 SC.R

Leckanzeigefl'ussigkeitsbeh'alter
 mit Gebereinrichtung
 Ausf'ührung: Eigensicher



Leckanzeigefl'ussigkeitsbeh'alter
 mit Gebereinrichtung
 Ausf'ührung: Nicht eigensicher



LAG Zulassungsunterlagen SK10731b Anl.2

 REGLER- UND ARMATUREN GMBH & CO. KG. 97340 MARKTBREIT		Zulassungsgegenstand Leckanzeigeger'at Baureihe LAG 2000 Leckanzeiger f'ur Fl'ussigkeitssysteme Typen: 16 SC.R + 16 SC Ausf'uhungen: Eigensicher und Nicht eigensicher		Anlage 2 Institut f'ur Bautechnik zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung: Z-65.24-474 vom 09.02.2010	
Gezeichnet	02.04.2009	Lauer			
Gepr'uft	08.02.2010	Dr. Richter			

10829 Berlin
 Kolonnenstr. 30 L
 DEUTSCHLAND
 Tel: +49(0)30-78730-364
 Fax: +49(0)30-78730-416
 e-Mail: kge@dibt.de
 Internet: www.dibt.de

Liste der Leckanzeigeflüssigkeiten für Überwachungsräume doppelwandiger Behälter oder doppelwandiger Rohrleitungen (Stand März 2005)

Die Leckanzeigeflüssigkeiten wurden von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) Berlin nach den Zulassungsgrundsätzen des DIBt für Leckanzeigergeräte für Behälter (ZG-LAGB) und Rohrleitungen (ZG-LAGR) geprüft. Die Leckanzeigeflüssigkeiten genügen den Anforderungen beim Lagern und Transport von Heizöl EL, Dieseldieselkraftstoff, Ottokraftstoff oder Superottokraftstoff. Bei Verwendung der Leckanzeigeflüssigkeiten sind die wasserrechtlichen Regelungen zu beachten.

Firma	Produkt	BAM-Aktenzeichen
BASF AG Carl-Bosch-Str.38 D-67063 Ludwigshafen am Rhein	GLYMIN Leckanzeigeflüssigkeit	1.3/11477 - 5.1/4372
	GLYMIN NF Leckanzeigeflüssigkeit	1.4/12481 - 5.1/6035
Biesterfeld, Wilhelm E. H. Chemikalien Großhandel Ferdinandstr. 41 D-20095 Hamburg	WBC 962 Leckanzeigeflüssigkeit	1.3/11805 - 5.1/4836
Clariant GmbH Division Surfactants Stroofstr. 27 D-65933 Frankfurt am Main	ANTIFROGEN N Leckanzeigeflüssigkeit	1.3/9790 - 5.1/3436
	Leckanzeige CLARIANT	1.3/10723-N1 - 5.1/3833-N1
Sasol Germany GmbH Paul-Baumann-Str. 1 D-45772 Marl-Westfalen	ILEXAN – Leckanzeigeflüssigkeit - Konzentrat	1.3/9829 – 5.1/3465
Deutsche AVIA Mineralöl GmbH Einsteinstr. 169 D-81675 München	AVILUB Leckanzeigeflüssigkeit	1.3/11477-N1 - 5.1/4372-N1
	AVIAGARD NF Leckanzeigeflüssigkeit	1.4/12481-N1 - 5.1/6035-N1
Deutsche Shell AG Kennedyallee 120 D-60596 Frankfurt am Main	GLYCOSHELL 1 Leckanzeigeflüssigkeit	1.3/4281 - 5.1/3457
Dow Deutschland Am Kronberger Hang 4 D-65824 Schwalbach	DOWCAL 10 Leckanzeigeflüssigkeit	1.3/11621 – 5.1/4543
	DOWCAL 20 Leckanzeigeflüssigkeit	1.3/9557 – 5.1/3371
Hanf und Nelles Paul-Thomas-Str. 49 D-40589 Düsseldorf	GLYCOSHELL 1-0 Leckanzeigeflüssigkeit	VII.4/13068 – IV.1/6759

65066.05

LAG Zulassungsunterlagen SK10731b Anl. 3 Bl. 1



 REGLER- UND ARMATUREN GMBH & CO. KG. 97340 MARKTBREIT	Zulassungsgegenstand Leckanzeigergerät Baureihe LAG 2000 Leckanzeiger für Flüssigkeitssysteme Typen: LAG 2000 A, LAG 2000 B und 16SC.R, 16SC Ausf.: Eigensicher und Nicht eigensicher		Anlage 3 Blatt 1 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung: Z-65.24-474									
	<table border="1"> <tr> <td></td> <td>Tag</td> <td>Name</td> </tr> <tr> <td>Gezeichnet</td> <td>02.04.2009</td> <td>Lauer</td> </tr> <tr> <td>Geprüft</td> <td>08.02.2010</td> <td>Dr. Richter</td> </tr> </table>		Tag	Name	Gezeichnet	02.04.2009	Lauer	Geprüft	08.02.2010	Dr. Richter	Bezeichnung des Zulassungsgegenstandes	
	Tag	Name										
Gezeichnet	02.04.2009	Lauer										
Geprüft	08.02.2010	Dr. Richter										

Beim Auf- oder Nachfüllen der Leckanzeigesysteme dürfen nur folgende Leckanzeigeflüssigkeiten miteinander vermischt werden:

ANTIFROGEN N Leckanzeigeflüssigkeit	BAM- Akz. 1.3/9790 – 5.1/3436
LECKFLÜSSIGKEIT	BAM- Akz. 1.3/9790-N1 – 5.1/3436-N1
KOREX Leckanzeigeflüssigkeit *	BAM- Akz. 1.3/9790-N1 – 5.1/3436-N1
Leckanzeige CLARIANT	BAM- Akz. 1.3/10723-N1 – 5.1/3833-N1
Leckanzeigeflüssigkeit HOECHST *	BAM- Akz. 1.3/10723 – 5.1/3833

Weiterhin dürfen folgende Leckanzeigeflüssigkeiten miteinander vermischt werden:

GLYMIN Leckanzeigeflüssigkeit	BAM- Akz. 1.3/11477 – 5.1/4372
AVILUB Leckanzeigeflüssigkeit	BAM- Akz. 1.3/11477-N1 – 5.1/4372-N1
FAUCH 950 Leckanzeigeflüssigkeit *	BAM- Akz. 1.3/11477-N2 – 5.1/4372-N2
GLYMIN NF Leckanzeigeflüssigkeit	BAM- Akz. 1.4/12481 – 5.1/6035
AVIAGARD NF Leckanzeigeflüssigkeit	BAM- Akz. 1.4/12481-N1 – 5.1/6035-N1

* nicht mehr im Handel



65068.05

LAG Zulassungsunterlagen SK10731b Anl. 3 Bl. 2

 REGLER- UND ARMATUREN GMBH & CO. KG. 97340 MARKTBREIT		Zulassungsgegenstand Leckanzeigegerät Baureihe LAG 2000 Leckanzeiger für Flüssigkeitssysteme Typen: LAG 2000 A, LAG 2000 B und 16SC.R, 16SC Ausf.: Eigensicher und Nicht eigensicher	Anlage 3 Blatt 2 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung: Z-65.24-474
Gezeichnet	02.04.2009	Lauer	vom 09.02.2010
Geprüft	08.02.2010	Dr. Richter	